

Änderungen der ArbMedVV im Vorschriftenteil

Bescheinigungen

Nach alter Rechtslage erhielt die untersuchte Person eine ärztliche Bescheinigung mit Angaben über den Untersuchungsanlass, den Tag der Untersuchung, der Nachuntersuchungsfrist sowie der ärztlichen Beurteilung, ob und inwieweit bei Ausübung einer bestimmten Tätigkeit gesundheitliche Bedenken bestehen. Weiterhin erhielt bei Pflichtuntersuchungen der Arbeitgeber eine Kopie dieser Bescheinigung.

Nach neuer Rechtslage sind sowohl dem Beschäftigten als auch dem Arbeitgeber „Vorsorgebescheinigungen“ auszustellen, die Angaben über den Anlass des Vorsorgetermins (z. B. „Tätigkeiten an Bildschirmgeräten“), den Zeitpunkt der Vorsorge und die Angabe, wann eine weitere arbeitsmedizinische Vorsorge aus ärztlicher Sicht angezeigt ist, enthält. Diese Vorsorgebescheinigung ist sowohl bei der Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge auszustellen.

Diese Vorsorgebescheinigung enthält aber keine Angaben zur Beurteilung und keine Angaben zu individuellen Arbeitsschutzmaßnahmen. Sind individuelle Arbeitsschutzmaßnahmen oder Bildschirmbrillen erforderlich, erhält zukünftig der Proband eine separate Bescheinigung, die er seinem Arbeitgeber vorlegen kann, aber nicht muss.

Untersuchungen nur noch mit Einverständnis des Untersuchten

Bisher konnten Bescheinigungen nur ausgestellt werden, wenn der Arzt aufgrund der durchgeführten Untersuchungen eine Beurteilung abgeben konnte. Da zukünftig die ärztliche Beurteilung auf der Bescheinigung entfällt, ist es für die Vorsorgebescheinigung nicht mehr notwendig, diese durchzuführen, da nur noch die Beratung hierfür Voraussetzung ist. Deutlich wird dies auch in der neuen Begrifflichkeit „Vorsorge“ anstelle der alten Begrifflichkeit „Vorsorgeuntersuchung“.

Trennung von Vorsorge und Eignung

Vor allem bei der Feuerwehr diente die Vorsorge bezüglich Atemschutz häufig parallel auch dem Eignungsnachweis. Die arbeitsmedizinische Vorsorge nach der ArbMedVV dient jedoch nicht dem Nachweis der Eignung. Sofern entsprechende Eignungsuntersuchungen vorgenommen werden müssen, sind diese gesondert als „Eignungsuntersuchung“ durchzuführen und zu bescheinigen; ein Bezug zur ArbMedVV kann nicht mehr erfolgen.

Vorsorgekartei

Nach neuer Rechtslage hat der Arbeitgeber sowohl für die Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge eine Vorsorgekartei zu führen. Nach alter Rechtslage bestand diese Verpflichtung lediglich in Bezug auf „Pflichtuntersuchungen“.

In dieser Vorsorgekartei hat der Arbeitgeber zu dokumentieren, dass, wann und aus welchem Anlass arbeitsmedizinische Vorsorge stattgefunden hat. Auf Anordnung der Arbeitsschutzbehörde hat der Arbeitgeber dieser eine Kopie der Vorsorgekartei zu übermitteln.

Impfungen

Nach alter Rechtslage waren nur im Rahmen der Pflichtuntersuchung Impfangebote vorgesehen. Nach neuer Rechtslage sind jedoch Impfungen Bestandteil der Vorsorge, soweit das Risiko einer Infektion tätigkeitsbedingt und im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung erhöht ist. In diesen Fällen hat der Arzt sowohl bei der Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge dem Beschäftigten ein entsprechendes Impfangebot zu unterbreiten; es sei denn, es besteht eine Immunität.

Nachgehende Vorsorge

Nach alter Rechtslage konnte, nach neuer Rechtslage muss der Arbeitgeber am Ende des Beschäftigungsverhältnisses die Verpflichtung für die nachgehende Vorsorge auf den zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger übertragen. Dazu muss er die erforderlichen Unterlagen in Kopie zur Verfügung stellen, sofern der oder die Beschäftigte eingewilligt hat.

Änderungen der ArbMedVV im Anhang mit den Untersuchungsanlässen

Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

In Bezug auf die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen finden sich

- sprachliche Klarstellungen, wie z. B. „Bestandteile unausgehärteter Epoxidharze, insbesondere durch Versprühen von Epoxidharzen“ anstelle von „unausgehärtete Epoxidharze“,
- Änderungen bei den Anlässen für arbeitsmedizinische Vorsorgemaßnahmen, z. B. wurde ein neuer Anlass bezüglich Hochtemperaturwolle ergänzt und
- es findet sich die Regelung der Vorsorge bei Gefahrstoffen ohne Arbeitsplatzgrenzwert
- sowie die Einschränkung der Vorsorge bei Gefahrstoffen.

Tätigkeiten mit Biostoffen

In **Einrichtungen zur Altenpflege** wird die Pflichtvorsorge um Hepatitis A erweitert, sofern es regelmäßig und in größerem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, Körperausscheidungen oder Körpergewebe kommen kann.

In **Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Menschen** (z. B. Krankenhäusern) ist die Pflichtvorsorge um Hepatitis A sowie Keuchhusten, Masern, Mumps und Röteln (jedoch nicht Windpocken) erweitert worden, sofern ein regelmäßiger direkter Kontakt zu erkrankten und krankheitsverdächtigen Personen erfolgt.

Weitere neue Anlässe bestehen bezüglich **Clamydophila psittaci in der Vogelhaltung** sowie bezüglich **Fledermäusen** und **Borrelien**, sofern entsprechende Gefährdungen vorliegen.

Tätigkeiten in Druckluft sowie Taucherarbeiten

Die Regelungen über arbeitsmedizinische Untersuchungen bei Tätigkeiten in Druckluft werden in die Druckluftverordnung zurückverlagert. Dort bleibt weiterhin Tätigkeitsvoraussetzung, dass eine ärztliche Untersuchung stattgefunden hat und eine gesundheitliche Bescheinigung vorliegt, aus der hervorgeht, dass gegen die Tätigkeiten keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Die arbeitsmedizinische Vorsorge bei Taucherarbeiten verbleibt jedoch als Pflichtvorsorge in der ArbMedVV.

Tätigkeiten mit Belastungen des Muskel-Skelett-Systems

Zukünftig sind bei Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen, die mit Gesundheitsgefährdungen für das Muskel-Skelett-System verbunden sind, den Beschäftigten Maßnahmen der Angebotsvorsorge anzubieten. Die Belastungen können verursacht sein durch:

- Lastenhandhabung beim Heben, Halten, Tragen, Ziehen oder Schieben von Lasten,
- repetitive manuelle Tätigkeiten oder
- Arbeiten in erzwungenen Körperhaltungen im Knien, in langdauerndem Rumpfbeugen oder -drehen oder in vergleichbaren Zwangshaltungen.

Künstliche optische Strahlung

Die Pflicht- und Angebotsvorsorge wird auf die inkohärente künstliche optische Strahlung beschränkt. Laserstrahlung wird dagegen von der arbeitsmedizinischen Vorsorge nicht mehr erfasst.

Auswirkungen der Änderungen der ArbMedVV auf die Praxis

Umstellung des Bescheinigungswesens zum 1.1.2014

Ab dem 1. Februar 2014 wird die B·A·D GmbH Vorsorgeuntersuchungen gemäß ArbMedVV auf einem eigens dafür konzipierten Formular bescheinigen.

Dies hat folgende Vorteile:

- a) Es erfolgt eine eindeutige Trennung zwischen Vorsorge gemäß ArbMedVV und allen anderen arbeitsmedizinischen Untersuchungen.
- b) Diese Bescheinigungen können gleichzeitig als Vorsorgekartei benutzt werden.

Alle anderen Untersuchungen – z. B. Eignung für Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten (G25) und bei Absturzgefahr (G41) – werden wie bisher bescheinigt.

Bescheinigungen für individuelle Arbeitsschutzmaßnahmen und Bildschirmbrillen

Da spätestens mit der Novellierung eine „Attestierung“ von individuellen Arbeitsschutzmaßnahmen und Bildschirmbrillen über eine Bemerkung auf der Bescheinigung nicht mehr möglich sein wird, verwenden wir hierfür zukünftig separate Formulare, die wir den Untersuchten zur freien Verwendung aushändigen.

Eignung Atemschutz-Feuerwehr

Die Vorsorgeuntersuchung bezüglich Atemschutz wird häufig gleichzeitig als Eignungsnachweis genutzt, und zwar primär im Kontext Feuerwehr-Tauglichkeit.

Spätestens nach der Novellierung wird dieses nicht mehr möglich sein.

Deshalb werden ab 2014 diesbezügliche Eignungen separat bescheinigt.

Geänderte Untersuchungsanlässe

Kunden, die anhand der Kurzdarstellung erkennen, dass Sie von den Änderungen der Untersuchungsanlässe betroffen sind, sollten das weitere Vorgehen mit den für Sie zuständigen B·A·D-Ansprechpartnern besprechen.